

15. Bereich und Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde (Pferde)

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 9. November 2010, in Kraft getreten am 1. Januar 2011)

Hinweis: Kandidaten, die vor dem 1. Januar 2011 eine Weiterbildung zur Erlangung einer der früheren Zusatzbezeichnungen „Zahnheilkunde“ oder „Zahnheilkunde (Kleintiere)“ begonnen hatten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können die entsprechenden Bestimmungen bei Bedarf bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

Zahnheilkunde bei Pferden

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

- 1.1 Tätigkeit an fachspezifischen Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten oder in eigener oder fremder tierärztlicher Klinik oder Praxis 2 Jahre
2. Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des [Leistungskataloges](#) durchgeführten Verrichtungen
3. Vorlage von jeweils 30 eingehend dokumentierten Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon mindestens je fünf über Fälle aus den Abschnitten Nr. 2 - 4 des Leistungskataloges
4. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland, davon an mindestens einem Zahnbehandlungskurs.

IV. Wissensstoff:

1. Krankheiten des stomatognathen Systems des Pferdes
2. Therapie von Zahn- und Mundhöhlenkrankheiten
3. Methoden konservierender, prothetischer, orthodontischer, parodontaler und kieferchirurgischer Wiederherstellung erkrankter Zähne und des Kiefers
4. Beurteilung angeborener Anomalien
5. Werkstoff- und Instrumentenkunde
6. Einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten sowie eigene und fremde tierärztliche Kliniken und Praxen mit hinreichender Ausstattung und einschlägigem Aufgabengebiet
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

1. Die bis zum Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.01.2011) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Zusatzbezeichnungen "Zahnheilkunde" und „Zahnheilkunde (Kleintiere)“ bleiben gültig.
2. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.01.2011) eine Weiterbildung im Bereich „Zahnheilkunde“ oder „Zahnheilkunde (Kleintiere)“ begonnen hatte, kann diese

nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zusatzbezeichnung „Zahnheilkunde“ bzw. „Zahnheilkunde (Kleintiere)“ erwerben.